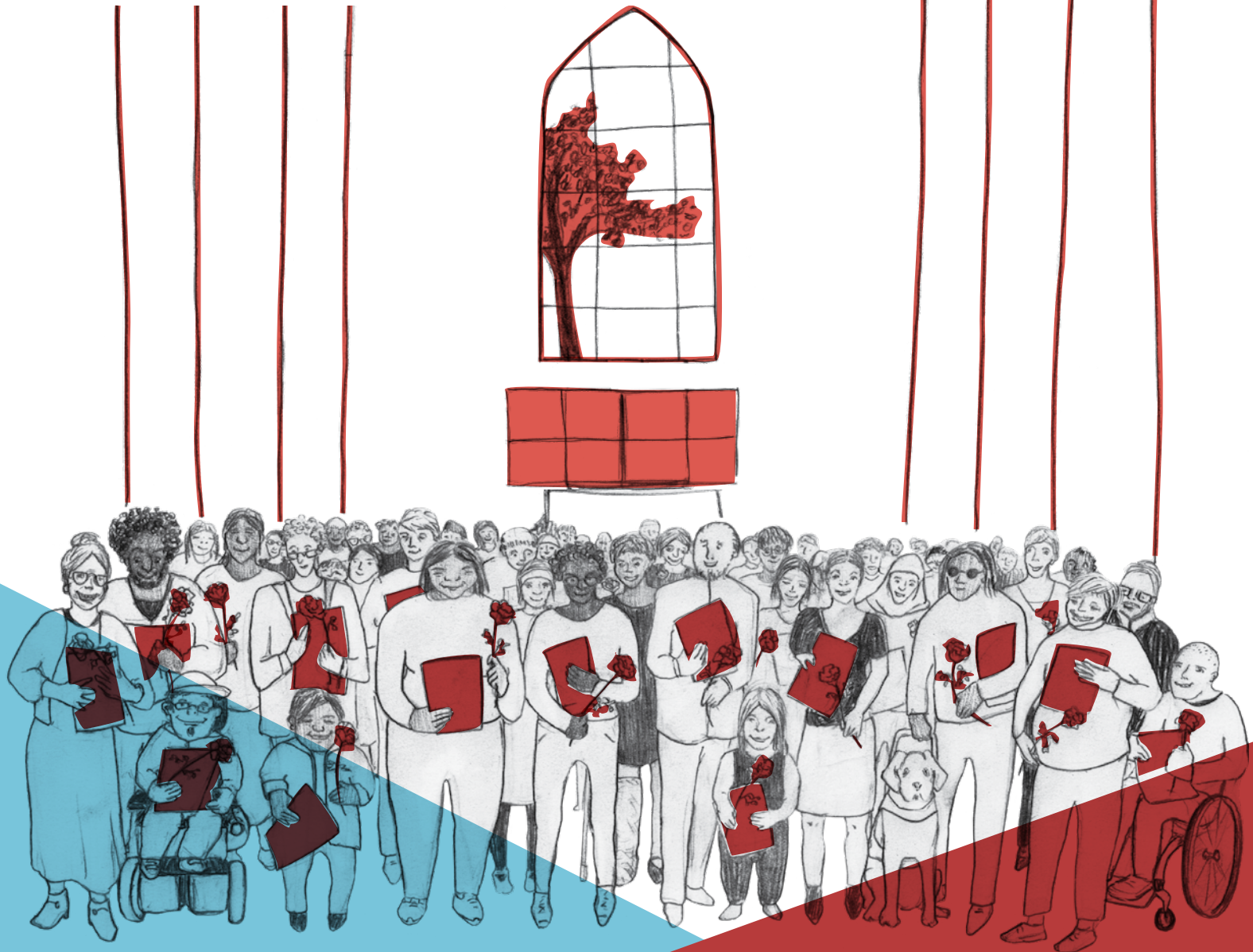




UNIVERSITÄT
LEIPZIG



Nachteils-Ausgleich für:

Student:innen mit Beeinträchtigung,
Studentinnen, die schwanger sind
oder ihr Baby stillen

Zusammen-Fassung in Leichter Sprache

Dieses Heft in Leichter Sprache ist für alle,
die Leichte Sprache brauchen oder lesen wollen.
Das können zum Beispiel Student:innen sein,
die gerade Deutsch lernen.

Es gibt das Heft auch in „schwerer“ Sprache.
Da finden Sie noch mehr Informationen, zum Beispiel
für Mitarbeiter:innen der Uni.

Der Text in Leichter Sprache soll Sie informieren.
Er ist ein zusätzliches Angebot.
Rechtlich gilt nur der schwere Text.

Inhalt: Was finden Sie wo?

Kurz erklärt: Worum geht es in diesem Heft?	3
Was ist der Nachteils-Ausgleich?	3
Über die Sprache in diesem Heft	4
A Nachteils-Ausgleich für Student:innen mit Beeinträchtigung	6
1. Anzahl	7
2. Was ist ein Nachteils-Ausgleich	8
3. Regeln an der Uni Leipzig	9
4. Voraussetzungen	10
5. Was ist eine länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung?	11
6. Was ist ein Nachteil?	12
7. Keinen Ausgleich für Inhalte	13
Nachteils-Ausgleich beantragen	15
1. Wo müssen Sie den Nachteils-Ausgleich beantragen?	15
2. Wann müssen Sie den Antrag stellen?	15
3. Was muss im Antrag stehen?	15
4. Die Entscheidung	17
5. Widerspruch und Rüge-Pflicht	18
6. Umsetzung	18
7. Daten-Schutz und Schweige-Pflicht	19
Welchen Nachteils-Ausgleich gibt es?	20
1. Bei Prüfungen	20
2. Im ganzen Studium	21
3. Bei der Bewerbung fürs Studium	22
4. Beratung und weitere Informationen	22
B Nachteils-Ausgleich für Studentinnen, die schwanger sind oder ihr Baby stillen	24
1. Welche Nach-Teile kann es geben?	26
2. Nachteils-Ausgleich	27
3. Nachteils-Ausgleich beantragen	28
4. Was muss im Antrag stehen?	28
5. Die Entscheidung	29
6. Widerspruch	30
7. Umsetzung	31
8. Daten-Schutz und Schweige-Pflicht	32
9. Weitere Informationen	32
Wer hat diese Broschüre gemacht?	



Kurz erklärt: Worum geht es in diesem Heft?

Die Universität Leipzig ist eine Hoch-Schule.
Hier lernen rund 30 Tausend Student:innen.
Sie lernen für ihren späteren Beruf.

An der Universität gibt es rund 150 Studien-Fächer,
zum Beispiel Medizin, Wirtschaft, Recht und viele andere.
Die Abkürzung von Universität ist Uni.
Das Studien-Fach heißt auch Studien-Gang.

Was ist der Nachteils-Ausgleich?

Viele Student:innen haben eine Behinderung
oder chronische Krankheit.
Chronisch bedeutet: lange.
Wir sagen in diesem Heft:
Sie haben eine Beeinträchtigung.

Manche Studentinnen sind schwanger.
Sie bekommen ein Baby.
Oder Sie haben ein Baby, das gestillt wird.
All das kann Nachteile bringen.
Zum Beispiel:

- Man braucht vielleicht mehr Zeit fürs Studium.
- Man muss auf seine Gesundheit achten.
- Oder man muss sein Baby regelmäßig stillen.

Alle Menschen an der Uni sollen gleich gut studieren können.
Das gilt auch für:

- Student:innen mit Beeinträchtigung
- schwangere Studentinnen
- Student:innen mit Baby

Sie sollen keine Nachteile haben.
Das steht im Gesetz.
Dafür gibt es Regeln und Vorschläge.
Man nennt sie auch: Nachteils-Ausgleich.

In diesem Heft erklären wir, welche Nachteils-Ausgleiche es gibt.
Wie man sie beantragen muss und welche Regeln gelten.

Haben Sie Fragen zum Nachteils-Ausgleich?

Dann können Sie Mitarbeiter:innen der Uni fragen.

Die Telefon-Nummer ist: 0341 - 97 300 90.

Die E-Mail-Adresse ist: chancengleichheit@uni-leipzig.de.

Über die Sprache in diesem Heft

Leichte Sprache

In diesem Heft fassen wir in Leichter Sprache zusammen, welche Nachteils-Ausgleiche es gibt.

Und was man machen muss, um sie zu bekommen.

Leichte Sprache ist für Menschen, die Probleme mit schweren Texten haben.

Es gibt dieses Heft auch in schwerer Sprache.

Sie finden es im Internet unter:

[https://www.uni-](https://www.uni-leipzig.de/chancengleichheit/beschaeftigung/service/#c307937)

[leipzig.de/chancengleichheit/beschaeftigung/service/#c307937](https://www.uni-leipzig.de/chancengleichheit/beschaeftigung/service/#c307937).

Es gilt der schwere Text.

Der Text in Leichter Sprache ist eine Zusammen-Fassung.

Frauen, Männer und weitere Geschlechter

Bei Leichter Sprache ist es sehr wichtig,

dass viele Menschen den Text gut lesen können.

Der ganze Text soll so verständlich wie möglich sein.

Wir benutzen in diesem Heft die Schreib-Weise mit einem Doppelpunkt, zum Beispiel: Student:innen.

Das bedeutet: Studentinnen, Studenten und andere Geschlechter.

Denn es gibt mehr Geschlechter als Mann oder Frau.

Es gibt Menschen, die dazwischen sind.

Für diese Menschen ist dieses Zeichen: :

Manchmal ist die Schreibung mit dem Doppelpunkt kompliziert.

Zum Beispiel bei den Worten Arzt und Ärztin.

Dann schreiben wir die männliche und weibliche Form hin.

Dieses Heft ist für **alle Menschen und alle Geschlechter**, die Leichte Sprache lesen wollen.



A. Nachteils-Ausgleich für Student:innen mit Beeinträchtigung



1. Anzahl

Viele Student:innen haben eine Behinderung oder chronische Krankheit.
Chronisch bedeutet: lange.
Rund jeder zehnte Student oder jede zehnte Studentin
hat eine solche Beeinträchtigung.



Kreisdiagramm:
9,7% der sächsischen Studierenden mit einer
gesundheitlichen Beeinträchtigung

2. Was ist ein Nachteils-Ausgleich

Nachteils-Ausgleich bedeutet:

Die Regeln für das Studium werden angepasst.

Es soll keine Nachteile durch die Beeinträchtigung mehr geben.

Für jede Studentin und jeden Studenten wird geschaut:

Welche Nachteile gibt es?

Wie können die beseitigt werden?

Nur die Regeln für das Studium werden geändert,

nicht die Inhalte.

Sie bleiben gleich.

Zum Beispiel:

- Sie bekommen länger Zeit, um eine Prüfung zu schreiben.
- Sie bekommen ein Hilfs-Mittel,
zum Beispiel einen besonderen Computer.
- Sie dürfen länger kostenlos studieren.

Ein Nachteils-Ausgleich bringt keine Vorteile.

Er sorgt nur für gleiche Chancen.

Student:innen haben ein Recht auf Nachteils-Ausgleich.

Im deutschen Grund-Gesetz steht zum Beispiel:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Es gibt auch noch andere Gesetze, die gelten.

3. Regeln an der Uni Leipzig

In jedem Studien-Fach gibt es eigene Regeln für das Studium und die Prüfungen. Das betrifft auch den Nachteils-Ausgleich. Die Regeln stehen in der Prüfungs- und Studien-Ordnung.

Die Uni hat **Beispiel-Regeln** für den Nachteils-Ausgleich aufgeschrieben. Sie stehen in der: Muster-Prüfungs- und Muster-Studien-Ordnung. Vielleicht hat Ihr Studien-Fach diese Regeln schon übernommen. Vielleicht auch nicht.

Jedes Studien-Fach hat ein Studien-Büro. Fragen Sie dort nach, welche Regeln für Ihr Studien-Fach gelten.

Egal, ob es in Ihrem Studien-Fach Regeln für den Nachteils-Ausgleich gibt oder nicht:
Sie haben einen Anspruch auf Nachteils-Ausgleich, wenn Sie Nachteile durch eine Beeinträchtigung haben!
Der Nachteil durch die Beeinträchtigung wird ausgeglichen.
Das kann für einzelne Prüfungen sein oder fürs gesamte Studium.

4. Voraussetzungen

Es gibt 3 Voraussetzungen für einen Nachteils-Ausgleich:

- Sie haben eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Behinderung, die länger dauert.
- Dadurch entsteht ein konkreter Nachteil für Sie.
- Sie brauchen nur Änderungen der Regeln.

Die Inhalte Ihres Studiums können Sie schaffen.

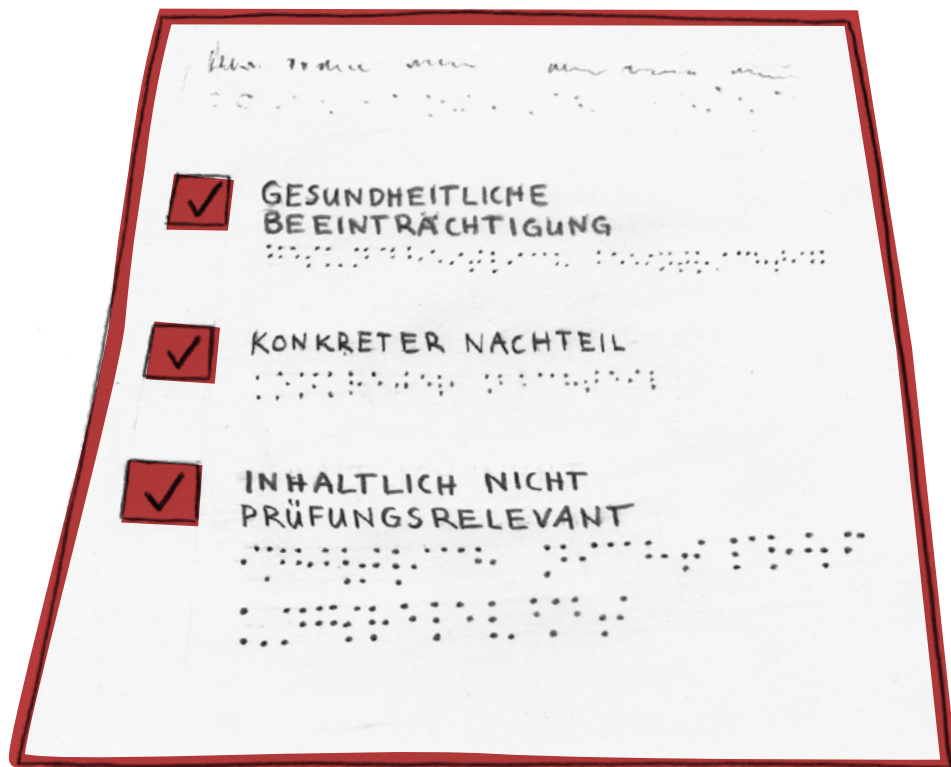
Wenn Sie die 3 Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf den Nachteils-Ausgleich.

Der Prüfungs-Ausschuss in Ihrem Studien-Fach entscheidet, ob Sie ihn bekommen.

Er kann auch einen anderen Nachteils-Ausgleich festlegen.

Der Prüfungs-Ausschuss ist eine Gruppe.

Dazu gehören einige Dozent:innen, Mitarbeiter:innen und Student:innen.



5. Was ist eine länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung?

„Länger“ bedeutet meist länger als 6 Monate.
Das ist aber nicht festgelegt.

„Beeinträchtigung“ bedeutet:

- Sie haben eine Behinderung, zum Beispiel
 - Körperliche Einschränkungen,
 - Einschränkungen beim Hören, Sprechen, Sehen,
 - Autismus
 - oder andere.

Sie müssen keinen Schwer-Behinderten-Ausweis haben.
Sie müssen keinen bestimmten Grad der Behinderung haben.

- Sie haben eine länger andauernde Krankheit, zum Beispiel:
 - eine seelische Krankheit,
 - Rheuma,
 - Diabetes
 - oder andere.

Wichtig ist, dass ein Arzt oder eine Ärztin die Krankheit festgestellt hat (Diagnose).

- Sie sind in einem bestimmten Bereich eingeschränkt, zum Beispiel:
 - Lese- und Recht-Schreib-Störung (Legasthenie)
 - Rechen-Störung (Dyskalkulie)

Vielleicht haben Sie nur eine kurze Krankheit, zum Beispiel eine Grippe.
Dann bekommen Sie keinen Nachteils-Ausgleich.



6. Was ist ein Nachteil?

Eine Krankheit oder Behinderung allein reicht nicht, um einen Nachteils-Ausgleich zu bekommen. Sie müssen durch die Einschränkung einen konkreten Nachteil für das Studium haben.

Zum Beispiel haben Sie Probleme beim

- Lesen, Schreiben, Rechnen,
- Lernen oder Konzentrieren,
- Sehen, Hören,
- Gehen, Stehen, Tragen, Sitzen,
- mit anderen zusammenzuarbeiten.

Sie müssen herausfinden, wie Sie das genau im Studium beeinträchtigt. In welchen Lehr-Veranstaltungen haben Sie Probleme? Was können Sie nicht in der gleichen Zeit erledigen wie die anderen Student:innen?

7. Keinen Ausgleich für Inhalte

Wichtig ist:

Es gibt keinen Ausgleich für die Inhalte des Studiums oder der Prüfungen.

Die Inhalte müssen Sie schaffen können.

Das bedeutet:

Sie können die Aufgaben der Prüfung lösen.

Sie brauchen den Nachteils-Ausgleich nur für die Zeit oder die Art, **wie** geprüft wird.

Das ist manchmal schwer zu erkennen.

Deshalb wird jeder Antrag auf Nachteils-Ausgleich einzeln geprüft und entschieden.

Häufig geht es um die Frage:

Braucht man diese Fähigkeit für seinen späteren Beruf?

Ein Beispiel, wo es **einen Nachteils-Ausgleich** gibt:

Eine Chemie-Studentin im Rollstuhl soll in der Prüfung im Labor arbeiten.

Die Möbel im Labor sind nicht barrierefrei für Rollstuhl-Fahrer.

Der Nachteils-Ausgleich ist vielleicht ein neuer Tisch, an dem man mit Rollstuhl arbeiten kann.



Ein Beispiel, wo es **keinen Nachteils-Ausgleich** gibt:
In einem Studien-Fach wird Recht-Schreibung geprüft.
Ein Student mit Lese-Recht-Schreib-Schwäche
kann für diese Prüfung keinen Nachteils-Ausgleich bekommen.
Denn Recht-Schreibung muss er für sein Studium können.

Besonders schwierig ist die Entscheidung
bei Krankheiten der Seele (psychische Krankheiten).
Sie führen oft dazu, dass man schlechter denken
oder sich konzentrieren kann.
Oder größeren Stress hat.
Denken und sich konzentrieren ist aber für jedes Studium wichtig.

Bei manchen psychischen Krankheiten bekommt man
einen Nachteils-Ausgleich, bei anderen nicht.
Lassen Sie sich unbedingt beraten!



Nachteils-Ausgleich beantragen

1. Wo müssen Sie den Nachteils-Ausgleich beantragen?

Für den Nachteils-Ausgleich müssen Sie einen Antrag stellen.
Zuständig ist der Prüfungs-Ausschuss für Ihr Studien-Fach.
Wenn Sie mehrere Fächer studieren,
müssen Sie mehrere Anträge stellen.

Lassen Sie sich im Studien-Büro beraten.
Die Beratung ist vertraulich.
Die Mitarbeiter:innen unterstützen Sie beim Antrag.

Manche Büros beraten auch am Telefon oder per Computer-Chat.
Falls Sie so eine Beratung brauchen, fragen Sie danach.

2. Wann müssen Sie den Antrag stellen?

Stellen Sie den Antrag so früh wie möglich.
Geht es um eine Prüfung?
Dann sollten Sie den Antrag
mindestens 4 Wochen vor dem Termin abgeben.

Manchmal geht es einem plötzlich schlechter.
Dann können Sie den Antrag auch später stellen.
Schreiben Sie auf, warum Sie den Antrag so spät stellen.

Sie können den Antrag nur vor der Prüfung stellen,
nicht danach.

Fragen Sie nach, wie die Regeln in Ihrem Studien-Fach sind.

3. Was muss im Antrag stehen?

Der Antrag muss schriftlich sein.
Sie können ihn per E-Mail schicken.
Dann benutzen Sie die E-Mail-Adresse,
die Sie von der Uni bekommen haben.

Am besten benutzen Sie das Antrags-Formular.
Sie finden es auf der Internet-Seite der Uni Leipzig.
Der Bereich heißt: Studieren mit Beeinträchtigung.

Sie können den Antrag auch einfach aufschreiben.
Diese Sachen müssen im Antrag stehen:

- Name und Vorname
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Studien-Fach (Studien-Gang)
- Matrikel-Nummer
Das ist eine Nummer, die alle Student:innen von der Uni bekommen.

Schreiben Sie im Antrag auf:

- Dass Sie eine Beeinträchtigung haben.
Sie müssen Unterlagen dazu legen, die das beweisen (Kopien).

Das können zum Beispiel sein:

- o Briefe vom Arzt, der Ärztin oder Behandlungs-Berichte
- o Briefe vom Psycho-Therapeuten oder der Psycho-Therapeutin

Die Uni hat ein eigenes Formular.
Ihre Ärzte oder Psycho-Therapeuten können es ausfüllen.
So bekommt die Uni nicht zu viele Informationen über Ihre Krankheit.
Sie finden das Formular im Internet unter:
<http://www.uni-leipzig.de/nachteilsausgleich>.

- o Berichte aus dem Kranken-Haus
- o Briefe von Reha-Trägern
- o Briefe und Bescheide von der Eingliederungs-Hilfe
- o Berichte, falls es in der Schule schon einen Nachteils-Ausgleich gab
- o Schwerbehinderten-Ausweis oder Brief vom Versorgungs-Amt

Manche Briefe und Berichte können Geld kosten.
Das müssen Sie selbst bezahlen.
Alle Unterlagen sollten möglichst aktuell sein.

Soll die Uni manche Sachen aus den Briefen und Berichten nicht wissen?
Dann können Sie mit dem Behinderten-Beauftragten der Uni sprechen.
Nach dem Gespräch kann er einen eigenen Bericht schreiben.
Dann müssen Sie die Briefe der Ärzte und Therapeuten nicht zeigen.

Für den Antrag gilt:

- Sie müssen keinen Schwer-Behinderten-Ausweis haben.
Sie müssen keinen bestimmten Grad der Behinderung haben.
- Sie müssen nicht Ihre ganze Krankheits-Geschichte mitteilen.
- Sie müssen nicht die genaue Diagnose mitteilen.

Schreiben Sie im Antrag auf:

- Welche Probleme haben Sie durch die Beeinträchtigung im Studium?
- Welche Nachteile haben Sie?
Was können Sie nicht genauso erledigen wie die anderen Student:innen?
- Was muss passieren, damit der Nachteil ausgeglichen wird?
- Geht es nur um einzelne Prüfungen?
Oder brauchen Sie den Nachteils-Ausgleich für das ganze Studium?

4. Die Entscheidung

Der Prüfungs-Ausschuss entscheidet über den Nachteils-Ausgleich. Er muss sich nicht an den Vorschlag des Arztes, der Ärztin oder anderer Personen halten. In der Prüfungs-Ordnung vom Studien-Fach stehen die Regeln, nach denen entschieden wird.

Der Ausschuss schreibt Ihnen, dass der Antrag angekommen ist. Ob noch Unterlagen fehlen oder ob es Fehler im Antrag gibt.

Vielleicht spricht der Ausschuss mit Ihnen, dem Behinderten-Beauftragten oder Ihren Dozent:innen. Das sind die Lehrer:innen an der Uni.

Die Entscheidung erfahren Sie spätestens eine Woche vor der Prüfung – oder eine Woche vor dem Tag, an dem der Nachteils-Ausgleich beginnen soll.

Die Entscheidung ist schriftlich. In dem Brief steht, welchen Nachteils-Ausgleich Sie bekommen oder nicht. Und wie es weitergeht. Die Entscheidung wird begründet.

Auch die Dozent:innen werden informiert, falls es notwendig ist.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, erfahren Sie warum.

5. Widerspruch und Rüge-Pflicht

Wird Ihr Antrag abgelehnt, können Sie Widerspruch einlegen.

Das heißt:

Sie schreiben dem Ausschuss, dass Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind.

Dafür haben Sie einen Monat Zeit.

Dann muss der Ausschuss seine Entscheidung überprüfen.

Wird der Antrag wieder abgelehnt, können Sie klagen.

Ein Gericht prüft dann die Entscheidung.

Das kann lange dauern.

Vielleicht wurde Ihr Antrag genehmigt.

Aber der Nachteils-Ausgleich wird nicht beachtet.

Sie bekommen zum Beispiel in der Prüfung nicht mehr Zeit.

Dann müssen Sie sofort Bescheid sagen.

Das nennt man auch: Rüge-Pflicht.

6. Umsetzung

Die Uni muss die Umsetzung des Nachteils-Ausgleichs möglich machen.

Der Prüfungs-Ausschuss informiert alle notwendigen Personen und Stellen.

Es kann sinnvoll sein, dass Sie die Einzelheiten mit den Dozent:innen besprechen.

Dabei geht es nur um den Nachteils-Ausgleich.

Sie brauchen nichts über Ihre Einschränkung zu erzählen.

Ist Ihr Nachteils-Ausgleich ein technisches Hilfs-Mittel?

Dann besorgen Sie es nach der Genehmigung.

Sie brauchen eine Zusage, dass die zuständige Stelle die Kosten übernimmt.

Einige Hilfs-Mittel können Sie an der Uni ausleihen.

Nähere Informationen finden Sie unter:

www.uni-leipzig.de/diversity

Ist Ihr Nachteils-Ausgleich eine Assistentin oder ein Assistent?

Dann bezahlt das Sozial-Amt die Kosten oder der Träger der Eingliederungs-Hilfe.

Das müssen Sie selbst organisieren.

7. Daten-Schutz und Schweige-Pflicht

Krankheiten und Einschränkungen sind sehr persönliche Informationen. Deshalb müssen sich alle Mitarbeiter:innen der Uni an Daten-Schutz und Schweige-Pflicht halten.

Zum Beispiel dürfen die Dozent:innen nur über den Nachteils-Ausgleich informiert werden. Sie dürfen nicht erfahren, welche Krankheiten und Einschränkungen Sie haben.

Es dürfen nur Informationen aufgeschrieben werden, die für den Antrag wichtig sind.

Vielleicht stehen auf den Kopien der Dokumente von den Ärzten oder Therapeuten Infos, die für den Antrag nicht wichtig sind. Dann dürfen Sie diese mit einem Stift schwarz und unleserlich machen.

Die Kopien der persönlichen Dokumente bleiben beim Prüfungs-Ausschuss. Nur die Entscheidung über den Nachteils-Ausgleich kommt in Ihre Prüfungs- oder Student:innen-Akte.

Ihr Nachteils-Ausgleich darf **nicht** in Ihrem Zeugnis, Abschluss oder ähnlichen Dokumenten stehen.

Welchen Nachteils-Ausgleich gibt es?

1. Bei Prüfungen

Der Prüfungs-Ausschuss entscheidet über den Nachteils-Ausgleich.
Der Nachteil soll vollständig ausgeglichen werden.
Aber die Studentin oder der Student darf auch nicht bevorzugt werden.

Jeder Antrag auf Nachteils-Ausgleich wird
einzeln geprüft und entschieden.
Denn jeder Mensch, jede Beeinträchtigung und jedes Studium ist anders.

Nur einige Regeln fürs Studium werden geändert.
Die Inhalte bleiben gleich.

Menschen mit Beeinträchtigung kennen sich
mit ihrer Einschränkung gut aus.
Der Prüfungs-Ausschuss sollte direkt mit den Student:innen sprechen.

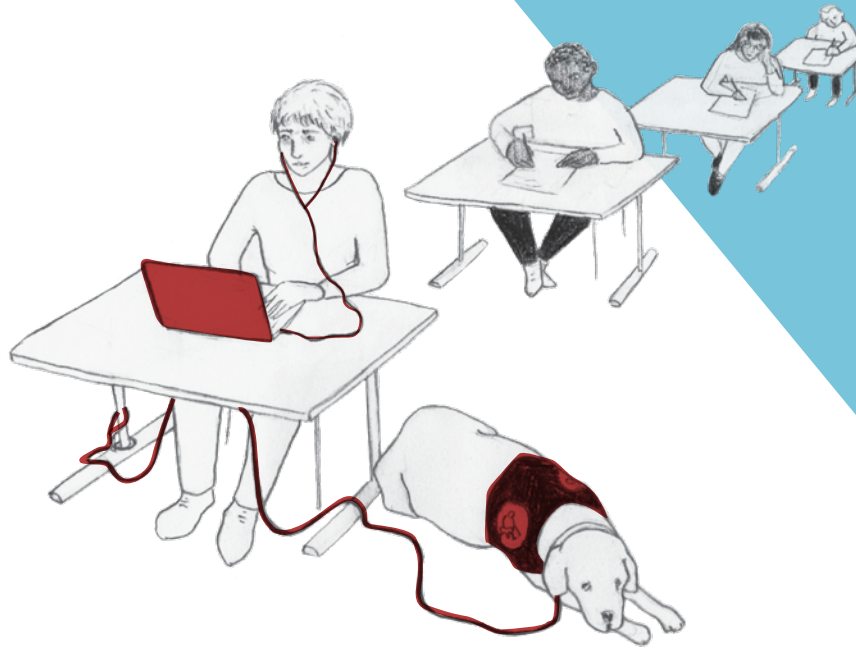
Die Uni Leipzig muss den Nachteils-Ausgleich möglich machen.
Sie darf ihn zum Beispiel nicht ablehnen, weil zu wenig Personal da ist.

Beispiele für den Nachteils-Ausgleich:

Sie bekommen:

- mehr Zeit,
 - o um einzelne Teile des Studiums (Module) abzuschließen,
 - o um eine Prüfung zu schreiben,
 - o für schriftliche Arbeiten zu Hause.
- andere Termine für Prüfungen,
zum Beispiel, um sich erst von einer Behandlung zu erholen.
- angepasste Texte, zum Beispiel eine größere Schrift,
- Assistent:innen oder Dolmetscher:innen,
- technische Hilfs-Mittel, zum Beispiel einen Computer,
- mehr Pausen, zum Beispiel zum Essen, Trinken
oder auf die Toilette gehen,
- eine andere Prüfungs-Art,
zum Beispiel schriftlich statt mündlich,
- etwas anderes.





2. Im ganzen Studium

Vielleicht machen Sie ein Studium, wo alles festgelegt ist. Wo es viele Regeln gibt, was man wann machen soll. Dann kann es sinnvoll sein, einen Nachteils-Ausgleich für die ganze Studien-Zeit zu beantragen. Damit Sie Zeit haben für Behandlungen oder falls Sie ins Kranken-Haus müssen.

Jeder Antrag auf Nachteils-Ausgleich wird einzeln geprüft und entschieden. Denn jeder Mensch, jede Beeinträchtigung und jedes Studium ist anders.

Lassen Sie sich rechtzeitig im Studien-Büro beraten. Der Nachteils-Ausgleich wird aufgeschrieben. Das Prüfungs-Amt wird informiert.

Beispiele für den Nachteils-Ausgleich:

- Sie bekommen einen anderen Zeit-Plan fürs Studium,
- Sie können Teil-Zeit studieren,
- Sie dürfen ab und zu fehlen,
- Hilfs-Mittel,
- andere Regeln, zum Beispiel
 - für ein Praktikum,
 - für Gruppen-Ausflüge,
 - die Arbeit im Labor oder
 - für das Studieren im Ausland.
- Lehr-Veranstaltungen übers Internet,
- andere Lösungen.

3. Bei der Bewerbung fürs Studium

Wenn man sich für ein Studium bewirbt, ist die Abitur-Note aus der Schule wichtig. Sie wird aus den Zeugnis-Noten ausgerechnet. Wer eine gute Note hat, bekommt oft schneller einen Studien-Platz. Die anderen müssen warten.

Vielleicht waren Sie durch Ihre Beeinträchtigung schon in der Schule benachteiligt. Und deshalb ist Ihre Abitur-Note schlechter.

Dann können Sie einen Antrag stellen, dass die Note verbessert wird. Dazu muss Ihre Schule etwas schreiben.

Vielleicht haben Sie durch die Beeinträchtigung länger gebraucht, um Ihr Abitur zu machen. Dann können Sie einen Antrag stellen, dass die Warte-Zeit verkürzt wird.

Bei manchen Studien-Fächern muss man in der Bewerbung eine Eignungs-Prüfung machen. Auch dafür können Sie einen Nachteils-Ausgleich beantragen.

4. Beratung und weitere Informationen

Student:innen können sich in ihrem Studien-Büro beraten lassen. Die Mitarbeiter:innen helfen Ihnen auch beim Antrag. Eine Liste aller Büros finden Sie im Internet unter: <https://www.uni-leipzig.de/studium/beratungs-und-serviceangebote/studienbueros/>

Auf der Internet-Seite der Uni Leipzig gibt es den Bereich „Studieren mit Beeinträchtigung“: <https://www.uni-leipzig.de/studium/beratungs-und-serviceangebote/studieren-in-besonderen-lebenslagen/studieren-mit-beeintraechtigung/>

Hier finden Sie viele Informationen, zum Beispiel ein Video zum Thema Nachteils-Ausgleich.



Mitarbeiter:innen der Uni Leipzig können sich an die Behinderten-Beauftragte wenden:
<https://www.uni-leipzig.de/studium/beratungs-und-serviceangebote/studieren-in-besonderen-lebenslagen/studieren-mit-beeintraechtigung/>

Beim Deutschen Studenten-Werk gibt es die Broschüre "Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigung. Arbeitshilfe für Beratende".

<https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-f%C3%BCr-studierende-mit-0>

An der Uni Leipzig gibt es regelmäßig Fortbildungen zum Thema Nachteils-Ausgleich.

Weitere Informationen

- auf der Internet-Seite der Beratungs-Stelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studenten-Werks
<https://www.studentenwerke.de/de/behinderung>
- Das Studenten-Werk hat auch eine Umfrage zum Thema „beeinträchtigt studieren - best 2“ gemacht. Die Ergebnisse finden sie unter:
<https://best-umfrage.de/endbericht-best2/>
- im Hand-Buch „Studium und Behinderung“ des Studenten-Werks
<https://www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung>

B. Nachteils-Ausgleich für Studentinnen, die schwanger sind oder ihr Baby stillen



Seit 2018 gilt ein neues Mutter-Schutz-Gesetz.

Darin steht:

Für schwangere Studentinnen gilt der Mutter-Schutz.

Er gilt 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt.

In dieser Zeit brauchen Sie nicht studieren und keine Prüfungen machen.

Es geht vor allem um die Gesundheit von Mutter und Kind.

Schwangere brauchen Zeit, um sich auszuruhen.

Melden Sie Ihre Schwangerschaft dem Studien-Büro.

Füllen Sie dazu das Formular „Meldung Schwangerschaft“ aus.

Sie finden es hier:

<https://www.uni-leipzig.de/chancengleichheit/studium/studium-und-kind/#c230381>



1. Welche Nach-Teile kann es geben?

Arbeits-Zeiten

Mutter-Schutz an der Uni bedeutet:

- keine Lehr-Veranstaltungen besuchen zwischen 20.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens.
- keine Lehr-Veranstaltungen besuchen an Sonn- und Feiertagen.

Vielleicht gibt es in dieser Zeit aber sehr wichtige Veranstaltungen, an denen Sie unbedingt teilnehmen wollen.

Weil es für Ihr Studium wichtig ist.

Dann können Sie das auf dem Formular „Meldung Schwangerschaft“ angeben.

Dann dürfen Sie:

- Lehr-Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen besuchen. Danach muss es eine Ruhe-Zeit von 11 Stunden geben.
- zwischen 20 und 22 Uhr Lehr-Veranstaltungen besuchen. Im Mutter-Schutz dürfen Sie keine Lehr-Veranstaltungen nach 22 Uhr besuchen.
- Die Schwangere und das Kind müssen sicher sein. Die Schwangere darf zum Beispiel nicht allein in einem Labor arbeiten.

Gefährliche Arbeiten

In manchen Studien-Fächern gibt es gefährliche Arbeiten.

Zum Beispiel durch:

- Bakterien, Viren und anderes im Labor,
- chemische Stoffe oder Strahlen,
- Hitze, Kälte, Lärm, schweres Heben.

Diese Arbeiten können der Schwangeren und dem Kind schaden.

Für alle Studien-Fächer und Inhalte muss es einen Plan geben.

Darin steht, welche Arbeiten für Schwangere gefährlich sein können.

Sie dürfen diese Arbeiten nicht machen.

Oder es muss **Schutz-Maßnahmen** geben.

2. Nachteils-Ausgleich

Sie können wegen der Schwangerschaft oder Still-Zeit einen Nachteils-Ausgleich beantragen.

Zum Beispiel wenn Sie:

- bestimmte Lehr-Veranstaltungen nicht besuchen dürfen,
 - der Arzt Ihnen das Studieren verboten hat,
 - sich das Studium sehr verlängert hat.
- Zum Beispiel weil manche Prüfungen nur einmal im Jahr stattfinden.

Nur einige Regeln fürs Studium werden geändert.
Die Inhalte bleiben gleich.

Sie können auch ein Urlaubs-Semester nehmen.
Aber Sie können trotzdem einen Nachteils-Ausgleich beantragen.
Jeder Antrag muss einzeln entschieden werden.
Die Mitarbeiter:innen der Uni sollten versuchen,
die beste Lösung zu finden.

Der Nachteils-Ausgleich darf keine Vorteile bringen
gegenüber anderen Student:innen.
Er sorgt nur für gleiche Chancen.

Besonderheit: Praktikum oder Studium im Ausland

Vielleicht machen Sie gerade ein Pflicht-Praktikum im Ausland.
Oder Sie müssen ein Semester an einer Uni im Ausland studieren.
Dann ist die Uni vor Ort für den Nachteils-Ausgleich verantwortlich.

Wenn es Ihr weiteres Studium betrifft,
kann auch die Uni Leipzig zuständig sein.

3. Nachteils-Ausgleich beantragen

Für den Nachteils-Ausgleich müssen Sie einen Antrag stellen.
Zuständig ist der Prüfung-Ausschuss für Ihr Studien-Fach.
Wenn Sie mehrere Fächer studieren,
müssen Sie mehrere Anträge stellen.

Stellen Sie den Antrag so früh wie möglich.
Geht es um eine Prüfung?
Dann sollten Sie den Antrag
mindestens 4 Wochen vor dem Termin abgeben.

Sie müssen für **jede Prüfung** einen Antrag abgeben.

Sie können den Antrag nur vor der Prüfung stellen,
nicht danach.

Die Uni hat **Beispiel-Regeln** für den
Nachteils-Ausgleich aufgeschrieben.
Sie stehen in der: Muster-Prüfungs- und Muster-Studien-Ordnung.
Vielleicht hat Ihr Studien-Fach diese Regeln schon übernommen.
Vielleicht auch nicht.
Jedes Studien-Fach hat ein Studien-Büro.
Fragen Sie dort nach, welche Regeln für Ihr Studien-Fach gelten.

Lassen Sie sich im Studien-Büro beraten.
Die Beratung ist vertraulich.
Die Mitarbeiter:innen unterstützen Sie beim Antrag.

4. Was muss im Antrag stehen?

Am besten benutzen Sie das Antrags-Formular.
Sie finden es auf der Internet-Seite der Uni Leipzig.
Der Bereich heißt: Studieren mit Beeinträchtigung.

Sie können den Antrag auch einfach aufschreiben.

Diese Sachen müssen im Antrag stehen:

- Name und Vorname
 - Adresse
 - E-Mail-Adresse
 - Studien-Fach (Studien-Gang)
 - Matrikel-Nummer
- Das ist eine Nummer, die alle Student:innen
von der Uni bekommen.



Schreiben Sie im Antrag auf:

- Wie sollten die Regeln für die Prüfung geändert werden, damit Sie keinen Nachteil haben?
- Sie müssen keinen Nachweis über die Schwangerschaft mitschicken. Wenn Sie die Schwangerschaft schon im Studien-Büro gemeldet haben.

5. Die Entscheidung

Der Prüfungs-Ausschuss entscheidet über den Nachteils-Ausgleich. In der Prüfungs-Ordnung vom Studien-Fach stehen die Regeln, nach denen entschieden wird.

Der Ausschuss schreibt Ihnen, dass der Antrag angekommen ist. Ob noch Unterlagen fehlen oder ob es Fehler im Antrag gibt. Vielleicht spricht der Ausschuss mit Ihnen oder mit Ihren Prüfer:innen.

Die Entscheidung erfahren Sie spätestens eine Woche vor der Prüfung. Oder eine Woche vor dem Tag, an dem der Nachteils-Ausgleich beginnen soll.

Die Entscheidung ist schriftlich.
In dem Brief steht, welchen Nachteils-Ausgleich Sie bekommen oder nicht.
Und wie es weitergeht.
Die Entscheidung wird begründet.

Auch die Dozent:innen werden informiert, falls es notwendig ist.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, erfahren Sie warum.

6. Widerspruch

Wird Ihr Antrag abgelehnt, können Sie Widerspruch einlegen.
Das heißt:
Sie schreiben dem Ausschuss, dass Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind.
Dafür haben Sie einen Monat Zeit.
Dann muss der Ausschuss seine Entscheidung überprüfen.

Wird der Antrag wieder abgelehnt, können Sie klagen.
Ein Gericht prüft dann die Entscheidung.
Das kann lange dauern.

Vielleicht wurde Ihr Antrag genehmigt.
Aber der Nachteils-Ausgleich wird nicht beachtet.
Sie bekommen zum Beispiel in der Prüfung nicht mehr Zeit.
Dann müssen Sie sofort Bescheid sagen.
Das nennt man auch: Rüge-Pflicht.



7. Umsetzung

Die Uni muss die Umsetzung des Nachteils-Ausgleichs organisieren, nicht die Student:innen.

Der Prüfungs-Ausschuss informiert alle notwendigen Personen und Stellen.

Er informiert über den Nachteils-Ausgleich und gibt keine persönlichen Informationen weiter.

Die Prüfer:innen müssen sich an den Nachteils-Ausgleich halten.

8. Daten-Schutz und Schweige-Pflicht

Es geht um sehr persönliche Informationen.
Deshalb müssen sich alle Mitarbeiter:innen
der Uni an Daten-Schutz und Schweige-Pflicht halten.

Zum Beispiel dürfen die Prüfer:innen
nur über den Nachteils-Ausgleich informiert werden.
Sie dürfen nicht erfahren, warum Sie ihn bekommen haben.

Es dürfen nur Informationen aufgeschrieben werden,
die für den Antrag wichtig sind.
Vielleicht stehen auf den Kopien der Dokumente Infos,
die für den Antrag nicht wichtig sind.
Dann dürfen Sie diese mit einem Stift schwarz und unleserlich machen.

Nur die Entscheidung über den Nachteils-Ausgleich kommt in Ihre
Prüfungs- oder Student:innen-Akte.

Ihr Nachteils-Ausgleich darf nicht in Ihrem Zeugnis, Abschluss
oder ähnlichen Dokumenten stehen.

9. Weitere Informationen

Mutter-Schutz-Gesetz

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s1228.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1228.pdf%27%5D__1605858320646

Broschüre zum Mutter-Schutz auf der Internet-Seite
des Bundes-Familien-Ministeriums

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756>

Wer hat diese Broschüre gemacht?

Herausgeberin **Universität Leipzig**

Stabsstelle für Chancengleichheit, Diversität und Familie

Dezember 2020

Strohsackpassage

Nikolaistraße 6-10

04109 Leipzig

E-Mail: diversitaet@uni-leipzig.de

Web: www.uni-leipzig.de/diversity

Redaktionelle Bearbeitung:

Kiril Brandt, Lara Ludin und Manuela Neue

Text Leichte Sprache: www.leichte-sprache-sachsen.de

Gesamtkonzept und -gestaltung:

Axel Schöpa – KONZEPTION | BERATUNG |

PRODUKTION VON MEDIEN



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

